

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinswesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 9

Erscheint jeden Samstag

28. Februar 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 30 Die Wahlleiterin des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen: Bekanntmachung über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
- 31 Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über die Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gnotzheim (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe vom 01.10.1982
- 32 Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gnotzheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zum Schutz der Brunnen 2 und 3 für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe
- 33 Einladung zur Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Alesheim – Emetzheim (Grundschule) am Montag, 16.03.2026 um 16.00 Uhr in der Mensa der Mittelschule
- 34 Einladung zur Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Weißenburg i. Bay. (Mittelschule) am Montag, 16. März 2026, um 16.30 Uhr in der Mensa der Mittelschule Weißenburg
- 35 Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen der Freiwilligen Feuerwehr Weimersheim sowie des Vereins Freiwillige Feuerwehr Weimersheim
- 36 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Weißenburg (BGS/EWS) vom 19.02.2026
- 37 Zweite Satzung der Stadt Weißenburg zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißenburg vom 19.02.2026
- 38 Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, des Kreistags, des Landrats am 08. März 2026

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 30 Die Wahlleiterin des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen: Bekanntmachung über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

(X) der Wahl des Kreistags

(X) der Landrätin oder des Landrats
am 08. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl des (X) Kreistags (X) Landrats wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Landkreisausschuss in folgender Form verkündet:

(X) durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamts unter

https://wahlen.osrz-akdb.de/mf-p/577000/4/20260308/kreistagswahl_kreis/index.html

https://wahlen.osrz-akdb.de/mf-p/577000/3/20260308/landratswahl_kreis/index.html

(X) durch Anschlag im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay., Bekanntmachungstafel

(X) durch Anschlag am Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay., neben der Eingangstür

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

(X) der Zeitpunkt des Anschlags am Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay., neben der Eingangstür.

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

25. Februar 2026

Lidia Bechthold, Landkreiswahlleiter

- 31 Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über die Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gnotzheim (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe vom 01.10.1982

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist i.V.m. Art 73 Abs. 1 Satz 1 BayWG, i.V.m. Art. 31 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist i.V.m. Art 48 Landesstraß- und Verordnungs-gesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist folgende

Verordnung:

§ 1 Aufhebung der Verordnung

Die Wasserschutzgebietsverordnung Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gnotzheim (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe vom 01.10.1982, zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über die Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 18.09.1985, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen in Kraft.

Weißenburg, den 18.02.2026

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Manuel Westphal, Landrat

32 Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gnotzheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zum Schutz der Brunnen 2 und 3 für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist i.V. mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist i. V. mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2026 (GVBl. S. 26) und durch § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist i.V. mit Art. 63 Abs. 1 des Bayerisches Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist ist folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen wird in der Gemeinde Gnotzheim das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 2 Fassungsbereichen (Schutzzonen I)
 - 1 weitere Schutzzone (Schutzzone III)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebiets und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, in der Gemeindeverwaltung Gnotzheim sowie in der Verwaltung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der kennzeichnenden Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich wird durch eine 2 m hohe Umzäunung, die Weitere Schutzzone wird, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 5 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen
-----	--	--

¹ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

		in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	III
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen
1.6	Untertätige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)	
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i.V.m. Nr. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 (erste Variante: Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe) WHG zu errichten, zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) Hinweis: Betreiben siehe 2.3	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) erforderlich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 (erste Variante: Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe) WHG zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung); Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie Einhalten der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ²	verboten
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig - für das Abfüllen (Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweisen - das kurzfristige (wenige) Tage Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter

² Gärsubstrat- und Gärrestlager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen

		in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	III
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßigen durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z.B. in Werkstätten), unter Bereithaltung geeigneter Bindemittel - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z.B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen) - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	verboten
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3.	Bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen Hinweis: Betreiben siehe 3.8	verboten
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern Hinweis: Betreiben siehe 3.8	verboten
3.3	Trockentoiletten	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten

		in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	III
1.	bei Eingriffen in den Untergrund	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau wie z.B. Kies- oder Sandabbau oder sonstige Bodenschätze, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs.2, etc.)	nur zulässig im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	nur zulässig für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9

3.5	Anlagen zu gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächen-gewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu er-richten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachse-nen Oberboden
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem häuslichem oder kom-munalem Abwasser in das Grund-wasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten

		in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	III
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erwei-tern <i>Hinweis: Betreiben siehe 3.8</i>	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdrucklei-tungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von au-ßerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätz-lich durch eingehende Sichtprüfung, nach den all-gemein anerkannten Regeln der Technik nachge-wiesen wird
3.8	Abwasseranlagen sowie Grund-stücksentwässerungsanlagen ein-schließlich Kleinkläranlagen zu be-treiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfung gemäß Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ver-ordnung bereits bestehenden Leitungen oder An-lagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig inner-halb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Ver-ordnung gegenüber dem Landratsamt Weißen-burg-Gunzenhausen vorzulegen.
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Ver-kehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung die-nen können) zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10%) der Schutzfunktion der Grundwasser-überdeckung, für - Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnah-men an Straßen in Wasserschutzgebieten (RStWag), in der jeweils geltenden Fas-sung beachtet werden - sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 - sonstige Wege ohne Beschränkung - verboten für Bundesautobahnen
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z.B. Recyclingmaterial, Schlacke, Im-prägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, Eisenbahnbau	verboten

		in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	III
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustoffla-ger zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaß-nahme benötigten Baustoffe, wobei auswasch-bare oder auslaugbare Materialien witterungsge-schützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern, Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (<10%) der Schutzfunktion der Grundwas-serüberdeckung und mit Abwasserentsor-gung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8, sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungs-gemäß entwässerter Parkplätze unter Beach-tung von Nr. 5.1 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durch-zuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwas-serentsorgung und ausreichenden befestig-ten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu er-weitern	---
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflä-chen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu er-richten oder zu erweitern	verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zuläs-sig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmit-teln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion die-nen (z.B. Verkehrswege, für die All-gemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zuläs-sigen Stoffen
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünan-lagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Do-kumentation der täglichen Bewässerungsmen-gen

		in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	III
5.	Bei baulichen Anlagen	
5.1	bauliche Anlagen und zughörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errich-ten oder zu erweitern	nur zulässig bis 5 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwäs-serung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) wird und - die Gründungssole mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwas-serstand liegt
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	nur zulässig bei Sicherstellung von zukünftig maximal 5 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrun-derkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwäs-serung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) wird und - die Gründungssole mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwas-serstand liegt
5.3	Stallungen zu errichten oder zu er-weitern ³	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen; für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwe-sen nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu errichten und zu er-weitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktiona-len Zusammenhang mit Stallungen nach Maß-gabe der Anlage 2, Ziffer 5a, frühestens 6 Wo-chen nach Anzeige der Maßnahme beim Landrat-samt Weißenburg-Gunzenhausen
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu betreiben	Für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zu-lässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Ein-haltung von Anlage 2 Ziffer 5b. Durch diese Ver-ordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwas-serströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten
6.	Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächen-nutzungen	

³ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführung zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

⁴ Nach § 2 Abs. 13 AwSV

		in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	III
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	wie Nr. 6.2
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeich-nis-Verordnung (insbeson-dere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Dünge-mitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbe-handelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgär-ten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärroh-stoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk <i>(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)</i>
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsu-brat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in alleseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensi-lage
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freiland-tierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelstäl-len), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee-gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2 Ziffer 6) oder für bestehende Nutzen-gen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind
6.8	Wildfutterplätze zu errichten; Wild-kirrungen, Aufbrechen und Vergra-ben von Wild / Wildresten	---
6.9	Anwendung von chemischen Pflan-zenschutzmitteln aus Luftfahrzeu-gen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflä-chen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumen-tationen der täglichen Bewässerungsmengen
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zuge-hörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern und zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Ein-richtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewäs-serungssystem zulässig
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LFU-Merkblat-tes 1.2/10 „Forstwegbau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“

		in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	III
6.14	Forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z.B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) mit Befreiung i.S.v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (siehe Anlage 2 Ziff. 8)
6.15	Rodung	verboten
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verboten

- (2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnungen geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen, Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummer 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das staatliche Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Erhaltung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutz-zonen durch Aufstellen und Anbringen von Hinweiskennzeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
 - a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b. von ihm hiermit Beauftragte
 zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4 und 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsgebiet wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu verständigen.

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung zugelassenen Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen in Kraft.

Weißenburg, den 18.02.2026

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Manuel Westphal, Landrat

Anlage 1

Lageplan M 1:2.500

Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen

sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2, 2.3 und Nr. 2.6)

Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zone III) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,

3. oberirdische Anlagen für feste Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zone III) und in der engeren Schutzzone (Zone II) auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41 Abs. 2 BayBO kann in der Weiteren Schutzzone (Zone III) im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwasser mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die düng- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben

(zu Nr. 3.8).

Tabelle 1: einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen / Leitungstyp	Prüfungsintervalle / Prüfungsart
	Weitere Schutzzone III
1. Öffentliche Abwasseranlagen	
Abwasserbehandlungsanlagen (einschl. Kleinkläranlagen), Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre
Kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre
2. Private Abwasseranlagen	
Behandlungsanlagen für gewerbli. / industrielles Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
Abwasserleitungen und Schächte für gewerbli. / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre
Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre
Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre
Für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüfpflichten	
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren	
*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LFU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervals der KVB vorzulegen.	

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und

wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wasserteileinwirkungsstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen in der Schutzzone III: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

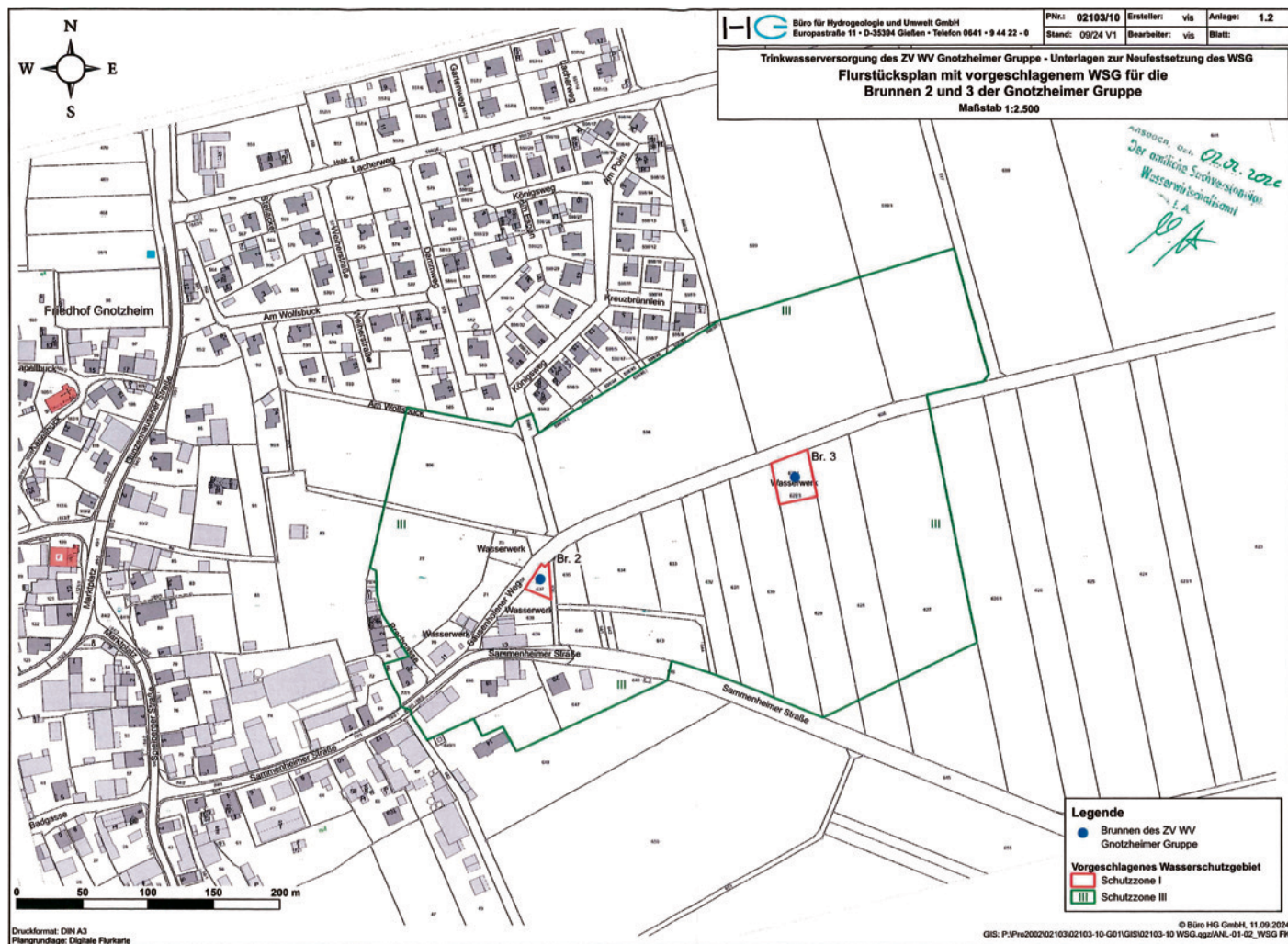
Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Licht-

hauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt/der Stadt unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).



Stadt Weißenburg i. Bay.

33 Einladung zur Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Alesheim – Emetzheim (Grundschule) am Montag, 16.03.2026 um 16.00 Uhr in der Mensa der Mittelschule

Öffentlicher Teil:

1. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 - 2023
2. Vorlage der Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102 Abs. 2 GO
3. Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
4. Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
5. Bildung eines Haushaltsrests gem. § 79 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1 KommHV für 2026
6. Information über die kostenfreie Überlassung der Turnhalle Emetzheim an den Schulverband Alesheim-Emetzheim (Grundschule) ab 01.01.2024
7. Haushalt 2026 des Schulverbandes Alesheim-Emetzheim (Grundschule)
8. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil: entfällt

Da es sich um eine öffentliche Sitzung nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO handelt, bitten wir um ortsübliche Bekanntmachung in Ihren Gemeinden. Sollten Sie noch Anregungen zur Tagesordnung haben, bitten wir um Mitteilung.

Jürgen Schröppel,

Oberbürgermeister, Schulverbandsvorsitzender

34 Einladung zur Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Weißenburg i. Bay. (Mittelschule) am Montag, 16. März 2026, um 16.30 Uhr in der Mensa der Mittelschule Weißenburg

Öffentlicher Teil:

1. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 – 2023
2. Vorlage der Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102 Abs. 2 GO
3. Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
4. Erteilung der Entlastung der Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102 Abs. 3 GO

5. Genehmigung von zwei überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2025
6. Haushalt 2026 des Schulverbandes Weißenburg i. Bay. (Mittelschule)
7. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil: entfällt

Da es sich um eine öffentliche Sitzung nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO handelt, bitten wir um ortsübliche Bekanntmachung in Ihren Gemeinden. Sollten Sie noch Anregungen zur Tagesordnung haben, bitten wir um Mitteilung.

Jürgen Schröppel

Oberbürgermeister, Schulverbandsvorsitzender

35. Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen der Freiwilligen Feuerwehr Weimersheim sowie des Vereins Freiwillige Feuerwehr Weimersheim

Am Freitag, den 13.03.2026, findet um 19.30 Uhr im Schützenhaus Weimersheim die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weimersheim sowie des Feuerwehrvereins Weimersheim statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Totengedenken
2. Bericht des Kommandanten
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers
5. Entlastung des Kassiers und der gesamten Vorstandschaft
6. Bericht des Jugendwartes
7. Grußworte des Oberbürgermeisters und des Stadtbrandinspektors
8. Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten sowie der Vorstandschaft
9. Vorstellung des Feuerwehrfestes vom 18. - 22. Juni 2026
10. Dienstangelegenheiten, Wünsche, Sonstiges
11. Schlusswort des Vorstandes

Anträge (Ziffer 10), die zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind schriftlich bis 09.03.2026 beim Vorsitzenden des Feuerwehrvereins Weimersheim einzureichen. An alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins ergeht herzliche Einladung.

Weißenburg i. Bay., den 28.02.2026

Stadt Weißenburg i. Bay.

Jürgen Schröppel, Oberbürgermeister

36. 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Weißenburg (BGS/EWS) vom 19.02.2026

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Weißenburg folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1 Änderung

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,70 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 9,13 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft

Weißenburg i. Bay., den 19.02.2026

Stadt Weißenburg i. Bay.

Jürgen Schröppel, Oberbürgermeister

37. Zweite Satzung der Stadt Weißenburg zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißenburg vom 19.02.2026

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Weißenburg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Änderung

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißenburg vom 03.07.2020 (Amtsblatt Nr. 28 vom 11. Juli 2020), zuletzt geändert mit Satzung vom 08.04.2021 (Amtsblatt Nr. 15 vom 17. April 2021) erhält folgende Fassung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Weißenburg erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung des Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Ableitung der Ortsteile Haardt und Heuberg zur Kläranlage Suffersheim

- Ertüchtigung der Kläranlage Suffersheim
- Maßnahmen an der Kläranlage Weißenburg
 - Erweiterung der Biologie
 - Erneuerung der Schlammmentwässerung
 - Ertüchtigung der Phosphatfällung
- Anschluss Hagenbuch an die Kläranlage Weißenburg
- Anschluss Oberhochstatt, Niederhofen, Kehl und Gänswirts- haus an die Kläranlage Weißenburg
- Sanierung der Kanäle in der Frühlingstraße, Birkenweg und im Bereich Kreuzweg, östlicher Teil

Die Maßnahmen werden wie folgt beschrieben:

Ableitung der Ortsteile Haardt und Heuberg gem. Planung des Ingenieurbüros Dr. Resch + Partner vom 11.12.2015

Die Kläranlagen Haardt und Heuberg befinden sich im Karst- gebiet oberhalb des Wasserschutzgebietes Suffersheim.

Für den Betrieb der Kläranlage Haardt mit Einleitung des gereinigten Abwassers in einen Trockengraben, welcher durch das Hungertal zum Schambach bei Suffersheim führt, sowie für den Betrieb der Kläranlage Heuberg mit Einleitung des gereinigten Abwassers in denselben Trockengraben, endete die Wasser- rechterslaubnis jeweils am 31.12.2015. Für beide Kläranlagen wurde vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen ein Sanie- rungskonzept gefordert, das wegen gemeinsamer Betrachtung bis zum 30.06.2015 verlängert wurde.

Der Stadt Weißenburg wurde am 14.04.2015 eine Studie des In- genieurbüros Dr. Resch + Partner mit Variantenuntersuchungen vorgelegt. Die Studie zeigte, dass die gemeinsame Ableitung des Abwassers der Ortsteile Haardt und Heuberg zur Kläranlage Suffersheim die wirtschaftlichste Lösung ist. Die Stadt Weißen- burg beschloss daher, die beiden Ortsteilkläranlagen aufzulassen und das Abwasser nach Suffersheim abzuleiten. Da bei Nieder- schlag nicht der gesamte Mischwasserabfluss ungedrosselt nach Suffersheim abgeleitet werden kann, wurde mit dem Wasserwirt- schaftsamt Ansbach abgestimmt, dass in Haardt und Heuberg jeweils ein Regenrückhalteraum errichtet wird. Der Notüberlauf des jeweiligen Regenrückhalterums entlastet in eine nachge- schaltete Versickerungsanlage.

Zur Rückhaltung von Grobstoffen wird am Standort Heuberg das bestehende Vorklärbecken saniert und angepasst. In Haardt ist geplant, ein Vorklärbecken direkt in das zu erstellende Re- genrückhaltebecken zu integrieren. Neben erheblicher Verbes- serung der Betriebssicherheit des nachfolgenden Kanalnetzes kann das in den Ortsteilen befindliche Vorklärvolumen bei der Auslegung der Kläranlage Suffersheim angerechnet werden.

Zur Erfassung der Abwassermengen und gezielten Drosselung des anfallenden Mischwassers werden an beiden Standorten ge- dükerte Magnetisch-induktive Durchflussmesser (MID) instal- liert. Die Drosselung wird mittels eines Elektroschiebers reali- siert.

Von den bestehenden Standorten der Kläranlagen aus wird das Abwasser über freilaufende Druckleitungen zu einem ca. 250 m südwestlich der Kläranlage Heuberg geplanten Vereinigungs- bauwerk abgeleitet und von dort aus weiter bis zur Druckluft- nachblasestation. Von dort aus wird das Abwasser über eine Druckleitung zur Kläranlage Suffersheim gefördert, wo diese im Zulaufkanal in einem neu zu erstellenden Druckleitungsend- schacht endet.

Ertüchtigung der Kläranlage Suffersheim gem. Planung des In- genieurbüros Dr. Resch + Partner vom 15.12.2017

Die Stadt Weißenburg betreibt im Ortsteil Suffersheim eine Ab- wasserbehandlungsanlage. Die Kläranlage ist im vorliegenden Ausbauzustand für 500 EW ausgelegt.

Die Erlaubnis für das Einleiten des geklärten Abwassers in den Schambach läuft am 31.12.2019 aus.

An die Kläranlage Suffersheim wurde bereits Ende 2014 der Ortsteil Rothenstein angeschlossen und Ende 2019 sollen die Ortsteile Haardt und Heuberg ebenfalls an die Kläranlage Suf- fersheim angeschlossen werden. Für die Ermittlung der erwar- teten Frachten wurden die für die einzelnen Ortsteile ermittelten Einwohnerzahlen und Frachten gemäß Tabelle 1 des DWA Ar- beitsblattes ATV-DVWK-A 198 angesetzt. Die Gesamtbelastung der Kläranlage ergibt sich hieraus zu 790 EW.

Gemäß LfU Merkblatt 4.4/22 ist die Kläranlage in Anforde- rungsstufe 3 und Größenklasse 1 eingruppiert. Somit ist neben der Kohlenstoffentfernung eine Nitrifikation vorzusehen. Eine gezielte Denitrifikation ist nicht erforderlich.

Aufgrund der geänderten Richtlinien zur Bemessung der Tropf- körperanlagen gemäß ATV-DVWK Arbeitsblatt A 281 ist eine Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage Suffersheim nötig.

Die Kläranlage Suffersheim wird modernisiert und mit zusätz- lichem Tropfkörpervolumen ausgestattet. Das vorhandene Vor- klärbecken wird saniert und verbessert. Die Beckengröße ist aus- reichend. Es wird ein neuer Tropfkörper mit 180 m³ Nutzinhalt

errichtet und der vorhandene Tropfkörper stillgelegt. Hierzu wird das vorhandene Nachklärbecken verkleinert und der neue Tropfkörper westlich des bestehenden Tropfkörpers angeordnet. Zur Beschickung des neuen Tropfkörpers wird ein neues Tropfkörperpumpwerk vorgesehen. Das vorhandene Nachklärbecken wird durch Einbau einer Stirnwand um ca. 11,5 m verkürzt. Das nutzbare Volumen reduziert sich auf 620 m³. Dieses restliche Nachklärbecken ist weiterhin ausreichend.

Die Haustechnik und die Schaltanlagen im bestehenden Betriebsraum werden saniert bzw. erneuert.

Kläranlage Weißenburg

Der Wasserrechtsbescheid der Kläranlage Weißenburg für die gehobene Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Abwassers in die Schwäbische Rezat lief zum 31.12.2012 aus und wurde aufgrund von noch ausstehenden Grunddaten mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zuerst bis 31.12.2017 und dann nochmal bis 31.12.2019 verlängert. Um die neue Wasserrechtserlaubnis zu erhalten und auch den Anforderungen der neuen Klärschlammverordnung gerecht zu werden, sind mehrere Maßnahmen zur Ertüchtigung der Kläranlage Weißenburg durchzuführen.

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Weißenburg umfasst das Stadtgebiet Weißenburg mit den bereits angeschlossenen Ortsteilen Schmalwiesen, Hattenhof, Weimersheim, Kattenhochstatt, Emetzheim, Holzingen, Wülzburg und Rohrwalk. Derzeit wird der Anschluss des Ortsteils Hagenbuch umgesetzt. Es ist geplant, auch die Ortsteile Oberhochstatt, Niederhofen, Kehl und Gäns-wirzshaus als auch Dettenheim an die Kläranlage Weißenburg anzuschließen.

Für die zukünftige Ausbaugröße der Kläranlage wurden die Ist-Belastungen ermittelt und der Einzugsgebietsplan der Kläranlage gem. Wasserrechtsantrag vom 27.03.2019 für einen Planungshorizont von 20 Jahren zugrunde gelegt. Die zukünftig erforderliche Ausbaugröße ergibt 35.000 EW.

Erweiterung der Biologie gem. Vorentwurf des Ingenieurbüros Dr. Resch + Partner vom 23.10.2018

Die biologische Abwasserreinigung auf der Kläranlage Weißenburg ist zweistufig, bestehend aus einem Tropfkörper mit 1.600 m³ mit nachgeschalteter Zwischenklärung (550 m³) sowie einem Belebungsbecken (1.200 m³ mit anteilig 600 m³ Denitrifikationsvolumen). Die Phosphatfällung erfolgt simultan im Ablauf des Belebungsbeckens.

Das bestehende Belebungsbecken ist deutlich zu klein, um dauerhaft eine gesicherte Abwasserreinigung zu gewährleisten. Der vorhandene Tropfkörper stammt aus den 1960er Jahren und hat das Ende seiner Nutzungszeit nahezu erreicht, das Zwischenklärbecken benötigt Sanierungsmaßnahmen. Die geforderten Ablaufwerte konnten bisher eingehalten werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass bei Außerbetriebnahme eines Anlagenteils es zu einer Überschreitung der Anforderungswerte im Ablauf der Kläranlage kommen kann. Weiterhin sind keine Reserven für hydraulische und stoffliche Spitzen für den 20jährigen Planungshorizont vorhanden.

Im Rahmen des Vorentwurfs wurden die folgenden Varianten für die Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe untersucht:

Variante 1: Sanierung des vorhandenen Tropfkörpers mit Zwischenklärbecken und Ergänzung des Belebungsvolumens durch ein neues Becken.

Variante 2: Abbruch des Tropfkörpers und Neubau eines Belebungsbeckens.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile entschied sich die Stadt Weißenburg für Variante 2.

Es wird künftig auf die Zweistufigkeit der biologischen Stufe verzichtet. Das neue Belebungsbecken wird in Einheit mit der bestehenden Belebungsstufe zu einer 2-er-Kaskaden-denitrifikation mit einem vorgeschalteten anaeroben Mischbecken zur biologischen Phosphorelimination (Bio-P) südlich des Vorklärbeckens angeordnet. Durch den Neubau des Bio-P-Beckens kann der Mehrverbrauch an Fällmittel durch den zukünftig strengeren Anforderungswert für den Parameter Phosphor auf ein Minimum reduziert werden.

Die kaskadenförmige Anordnung ermöglicht eine Erhöhung des TS-Gehalts in der ersten Kaskade und damit die Einsparung von Beckenvolumen gegenüber einer vorgeschalteten Denitrifikation.

Der neue Belebungsbecken wird über das bestehende Gerinne in der Gebläsestation mit dem bestehenden Becken verbunden. Dieses wird zukünftig vollständig als parallel durchflossene Nitrifikationszone genutzt. Die Belüfter wurden bereits im Rahmen der energetischen Sanierung der Kläranlage Weißenburg (Ende 2018) ausgetauscht, sodass das Becken technisch und energetisch auf dem neuesten Stand ist.

Der Ablauf der Belebungsstufe wird über die Schwellenlängen auf die Nachklärbecken 1 und 2 im Verhältnis 39/61 aufgeteilt. Damit werden die beiden Becken gleichmäßiger belastet und der grö-

ßeren Tiefe und Leistungsfähigkeit des Beckens 2 Rechnung getragen.

Durch die Stilllegung des Tropfkörpers kann die Durchflusszeit des Vorklärbeckens an die Wassermenge angepasst werden. Hierfür ist die Anordnung zweier Elektroschieber im Zulaufgerinne vorgesehen, sodass die beiden Straßen des Beckens im Trockenfall wechselweise und im Mischwasserfall parallel betrieben werden können. Dadurch werden die sehr langen Aufenthaltszeiten bei Trockenwetter verkürzt und das C/N-Verhältnis im Zulauf Belebungsstufe verbessert.

Ein zusätzlich erforderliches Gebläse wird im Keller der Gebläsestation aufgestellt. Außerdem sind Umbaumaßnahmen an den Rücklaufschlammrohrleitungen notwendig, um diesen zum neuen Belebungsbecken zurückzuführen.

Erneuerung der Schlammmentwässerung gem. Vorentwurf des Ingenieurbüros Dr. Resch + Partner vom 27.03.2019

Der ausgefaulte Klärschlamm der Kläranlage Weißenburg wird bisher mittels Siebbandpresse entwässert, ehe er entsorgt und verwertet wird. Das bestehende Aggregat ist über 35 Jahre in Betrieb und in einem sehr schlechten technischen Zustand. Im Mittel wird derzeit ein TS-Gehalt von ca. 22 % erzielt. Das bei der Schlammmentwässerung anfallende Filtratwasser wird ohne Zwischenspufferung oder weitere Behandlung direkt dem Kläranlagenzulauf zugegeben. Überlagern sich Zulaufspitzen mit der Filtratwasserzugabe, kann es zu hohen Ammoniumspitzen im Zulauf der Kläranlage kommen. Zudem sind durch den kleinen Vorlagebehälter die Kapazitäten für die Zwischenspeicherung des Faulschlammes sehr eingeschränkt.

Für die Erneuerung der Schlammmentwässerung wird ein Schlammmentwässerungsgebäude mit integriertem Containerstellplatz errichtet und der bestehende Faulturm 1 als Schlammstapelbehälter umgenutzt.

Gemäß Überrechnung der Kläranlage im Rahmen des Wasserrechtsantrages genügt künftig der Betrieb des Faulbehälters 2. Der Faulbehälter 1 kann somit als Vorlagebehälter für die Schlammmentwässerung genutzt werden. Hierfür sind Umbaumaßnahmen sowie die Anordnung von Rührwerken zur Umwälzung notwendig. Es wird ein Pumpwerk zur Beschickung des Entwässerungsaggregats vorgelagert und die bestehende Druckleitung aus dem Faulturm 2 umgebunden.

Das neue Schlammmentwässerungsgebäude befindet sich östlich des Faulturms 2. Im Gebäude befindet sich die neue Schneckenpresse mit Polymerdosierung, die Schaltanlage und für den entwässerten Schlamm ein integrierter Containerstellplatz zur Vermeidung einer Schlammverfäulnis bei Niederschlägen.

Ein Schlammaustragssystem mit automatisierter Schlammverteilung auf drei Großcontainer wird hergestellt und eine Lüftungsanlage angeordnet. Zur Speicherung des Filtrats wird ein Filtratwasserspeicher mit 190 m³ Nutzvolumen hergestellt sowie eine Pumpstation im Keller des Schlammmentwässerungsgebäudes für die gleichmäßige Zuleitung des Filtrats zur Kläranlage errichtet. Außerdem wird die Schlammmentwässerung an das Brauchwassernetz angebunden und es wird ein zusätzlicher Zufahrtstor geschaffen.

Ertüchtigung der Phosphatfällung gem. Vorentwurf des Ingenieurbüros Dr. Resch + Partner vom 29.08.2019

Aufgrund der Lage an einem sehr leistungsschwachen Vorfluter wird im Zuge der Erneuerung der Wasserrechtserlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers der Kläranlage Weißenburg in die Schwäbische Rezat der Phosphatablaufwert künftig von 2 mg/l auf 1 mg/l herabgesetzt. Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden und die künftigen Ablaufwerte einzuhalten, ist die Ertüchtigung der Phosphatfällung unabdingbar.

Es wird ein weiterer Fällmitteltank mit einem Volumen von 30 m³ nördlich des bestehenden Fällmitteltanks platziert. Nördlich des neuen Fällmitteltanks werden eine neue Dosierstation sowie ein separater Elektroschrank für die Elektrotechnik positioniert.

Der geplante Fällmitteltank ist als doppelwandiger Kunststoffbehälter mit Leckagewarneinrichtung als begehrter Tank geplant. Der zusätzliche Tank wird analog dem bestehenden mit einer Metallumwandung verkleidet, so dass beide Tanks mit einer Brücke verbunden und eine separate Steigleitung eingespart werden kann.

Die Dosierleitungen zur Belebungsstufe werden künftig zum Tiefpunktschacht vor den Tanks verlaufen und von dort in ansteigender Leitung zum neuen Dosierschrank.

Die Befüllung beider Fällmitteltanks muss über eine nach § 19 WHG und LAU-Anlagen geeignete Abtanksfläche erfolgen. Die Befüllleitungen der Tanks werden so verlegt, dass die Betankung schnell und sicher von der vorgesehenen Fläche aus stattfinden kann.

Anschluss des Ortsteils Hagenbuch an die Zentralkläranlage Weißenburg gem. der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Vulpus, Pleinfeld vom 11.12.2018

Der Ortsteil Hagenbuch wird bisher zur Kläranlage Weiboldshausen entwässert. Hierfür wurde mit der Gemeinde Höttingen eine Zweckvereinbarung abgeschlossen.

Nachdem jedoch die Wasserrechtserlaubnis für die Kläranlage Weiboldshausen am 28.02.2015 auslief, die Kläranlage nicht mehr den technischen und rechtlichen Vorgaben entspricht und von Grund auf erneuert werden muss, entschied sich die Stadt Weißenburg mit Stadtratsbeschluss vom 26.02.2015, Hagenbuch an die Kläranlage Weißenburg anzuschließen.

Hierfür ist es notwendig, den Kanal im Felchbachweg in der Fließrichtung umzukehren und diesen sowie die Kanäle in den Grundstücken Fl.Nr. 345 und 343 Gemarkung Weiboldshausen und Fl.Nr. 1361/3 Gemarkung Weißenburg aufzuweiten und zum Pumpwerk auf dem Grundstück Fl.Nr. 267 Gemarkung Weiboldshausen zu führen.

Das bestehende hydraulische Pumpwerk aus den 1960 er Jahren wird abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt. Der Pumpwerk wird ein Regenüberlaufbecken vorgeschaltet.

Um das Abwasser der Kläranlage Weißenburg zuzuführen, wird eine ca. 990 m lange Druckleitung beginnend am neuen Pumpwerk entlang des Rohrbachs bis zum RÜB 5 „Am Krankenhaus“ verlegt. Von dort wird das Abwasser über den Schacht MW 2 dem bestehenden Kanalsystem zugeführt.

Zur Verhinderung von Faulungsprozessen in der Druckleitung wird im Pumpwerk eine Druckluftnachblasung eingebaut.

„Anschluss der Ortsteile Oberhochstatt, Niederhofen, Kehl und Gänswirthshaus an die Zentralkläranlage Weißenburg gem. der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Völker

Die Ortsteile Oberhochstatt, Niederhofen, Kehl und Gänswirthshaus entwässern im Mischsystem in die Kläranlage Gänswirthshaus. Diese Kläranlage wurde Ende der 60 er Jahre gebaut. Gemäß des Wasserrechtsbescheids des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen vom 30.08.2010 „Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Gänswirthshaus in den Rohrbach“ gilt wegen des ungünstigen Mischungsverhältnisses für die Einleitung des gereinigten Abwassers die Anforderungsstufe 3 nach dem LFU-Merkblatt Nr. 4.4/22.

Die Ortsteile Oberhochstatt, Niederhofen, Kehl und Gänswirthshaus werden daher an die Zentralkläranlage Weißenburg angeschlossen. Der Anschluss erfolgt im Freispiegelabfluss vom bestehenden Regenüberlaufbecken Gänswirthshaus zum vorhandenen Pumpwerk Rohrwalk. Die Leitung wird eine Länge von 870 m und einen Durchmesser DN 200 aufweisen. Als Werkstoff ist GFK vorgesehen. Die Leitung wird in dem Geh- und Radweg parallel zur Gemeindeverbindungsstraße von Weißenburg nach Niederhofen verlegt.

Das Regenüberlaufbecken Gänswirthshaus wird zur Erhöhung der Betriebssicherheit bei der Wartung der Beckenreinigungseinrichtung und der Entleerungspumpen mit einem Gitterrost-Bediensteg, Geländer und einem Drehkran mit Seilwinde zum Heben der Pumpen ausgerüstet. Die E-Schieber-Drossel mit Durchflussmessung am Venturi-Gerinne wird über Fernwirkleitung an die Fernwirk- und Steueranlage der Kläranlage Weißenburg angebunden.

Im Pumpwerk Rohrwalk wird die maschinen- und elektrotechnische Ausstattung weitgehend erneuert. Konventionelle Kreiselpumpen in Trockenaufstellung ersetzen die bestehende pneumatische Hebeanlage. Die Elektroplanung für die Demontage und Entsorgung der zu erneuernden elektrischen Einrichtungen, die Elektroinstallation und MSR-Technik einschließlich Erneuerung der Zähleranschluss-Säule und des Schaltschranks im Maschinenraum, Überspannungsschutz, Frequenzformer, magnetisch-induktive Durchflussmessung und den Anschluss an die Fernwirk- und Steueranlage der Kläranlage Weißenburg über Fernwirkleitung erfolgt durch das Ingenieurbüro Weber + Korpowski GmbH in Roth.

Da beim Bau der Druckleitung vom Pumpwerk Rohrwalk bis zum Anschluss an das Kanalnetz Weißenburg der Anschluss der östlichen Ortsteile schon berücksichtigt wurde, ist hier lediglich der Hochpunktschacht W 3 und der Kontrollschacht W 5 anzupassen. Beide Schächte werden mit Zu- und Abluftvorrichtungen ausgestattet.

Nach Inbetriebnahme des Ableitungssammlers wird die Kläranlage Gänswirthshaus außer Betrieb genommen und zurückgebaut.“

Sanierung der Kanäle in der Frühlingstraße, im Birkenweg und Kreuzweg, östlicher Teil

Im Zuge der Sanierung der Entwässerung „Galgenberg“ werden die Kanäle in den Straßen „Frühlingstraße“, „Birkenweg“ und „Kreuzweg, östlicher Teil“ komplett saniert. Die Betonrohre werden gegen GFK-Vollwandrohre ersetzt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entspre-

chende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- 2) sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Verbesserungsmaßnahmen. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt Weißenburg schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf den Verbesserungsbeitrag verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind; berechnet werden nur 60 %. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserleitung auslösen oder an die Schmutzwasserleitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,11 €
 - b) pro m² Geschossfläche 2,93 €
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden kann oder darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Weißenburg für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 19.02.2026

Stadt Weißenburg i. Bay.

Jürgen Schröppel, Oberbürgermeister

- 38 **Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, des Kreistags, des Landrats am 08. März 2026**

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

2.1 Im Abstimmungsraum:

2.1.1 Die Stadt Weißenburg i. Bay. ist in 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15.02.2026 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Stadt Weißenburg i.Bay. hat keine Sonderstimmbezirke.

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt/Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,

b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Stadt/Gemeinde erfolgen.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Oberbürgermeister/in- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 Durch Briefwahl:

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt Weißenburg i.Bay. beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

a) Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,

b) einen Stimmzettelschlag für alle Stimmzettel,

c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,

d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in

- Stimmbezirk 21 – Seeweierhalle, An der Hagenau 20 B, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 22 – Seeweierhalle, An der Hagenau 20 B, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 23 – Seeweierhalle, An der Hagenau 20 B, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 24 – Seeweierhalle, An der Hagenau 20 B, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 25 – Seeweierhalle, An der Hagenau 20 B, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 26 – Seeweierhalle, An der Hagenau 20 B, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 27 – Seeweierhalle, An der Hagenau 20 B, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 28 – Seeweierhalle, An der Hagenau 20 B, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 29 – Neues Rathaus, Scheunensaal, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 30 – Neues Rathaus, Scheunensaal, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 31 – Städtisches Wildbadgebäude, Saal, Wildbadstraße 11, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 32 – Städtisches Wildbadgebäude, Saal, Wildbadstraße 11, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 33 – Städtisches Wildbadgebäude, Saal, Wildbadstraße 11, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 34 – Städtisches Wildbadgebäude, Saal, Wildbadstraße 11, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 35 – Alte Turnhalle, Bortenmachergasse 1, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 36 – Alte Turnhalle, Bortenmachergasse 1, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 37 – Alte Turnhalle, Bortenmachergasse 1, 91781 Weißenburg i.Bay.

- Stimmbezirk 38 – Alte Turnhalle, Bortenmachergasse 1, 91781 Weißenburg i.Bay.

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.¹⁾ Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Stadtrats und des Kreistags:

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.2 Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln¹⁾ ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Jürgen Schröppel

Oberbürgermeister



Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber
angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Wahl der Oberbürgermeisterin
oder des Oberbürgermeisters
in der Stadt Weißenburg i. Bay.

am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU)	Kamm Tobias, Bankbetriebswirt, Stadtratsmitglied, Kreisrat, 1982	☐
Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Reichstadt Eva, Dipl.-Psych. Univ., Wirtschaftspsychologin, Schöffin, 1981	☐
Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort Die Linke (Die Linke)	Sieland-Hirschmann Eva, Rentnerin	☐

MUSTER



Auf dem Stimmzettel darf nur
ein Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Wahl des Landrats
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Westphal Manuel, Landrat, 1974, Meinheim	☐
Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort FREIE WÄHLER BAYERN / FW-FREIE WÄHLER Weißenburg-Gunzenhausen, Sozialdemokratische Partei Deutschlands, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Weißenburg- Gunzenhausen, Ökologisch Demokratische Partei, Freie Demokratische Partei (FREIE WÄHLER / FW, SPD, GRÜNE, ÖDP, FDP)	Gläser Markus, Baudirektor, 1984, Weißenburg i. Bay.	☐
Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort Alternative für Deutschland (AfD)	Lang Siegfried, Industriekaufmann, Bezirksrat, 1964, Burgsalach	☐



MUSTER

Keine Bewerberin und kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind.



MUSTER

Stimmzettel

zur Wahl des Stadtrates in der Stadt Weissenburg i. Bay.

am 8. März 2026

Jede Wählerin und jeder Wähler hat 24 Stimmen.

Wahlvorschlag Nr. 01	
☐	Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU)
101	Karin Tobias, Buchschneiderin, Stadtratsmitglied, Kreisrat, 1982
102	Aurachner Armin, Landwirtschaftermeister, Mitglied des Bundesrates, Stadtratsmitglied, Kreisrat, 1983, Obernauhof
103	Klabinger Sabine, Apothekerin, Stadtratsmitglied, 1980
104	Dreißiger Klaus, Schulzener, Stadtratsmitglied, 1959, Hohenhof
105	Schaller Maria, Rentnerin, 2. Bürgermeisterin, Weidenhof
106	Roth Karl, Baukaufmann i.R., Stadtratsmitglied, Obernauhof
107	Wien Martina, Kindergärtnerin, Obernauhof, 1979, Hohenhof
108	Häfner Jens Heinrich, Dipl.-Ing. Architekt, 1963
109	Dr. Schenk Friederike, Fachärztin für Allgemeinmedizin, 1993
110	Loy Robert, Landwirt, 1982
111	Frenst Edoard, Fotostudio, 1984, Rohrenstein
112	Schmidt Christoph, Architekt, 1996
113	Sesak Ingrid, selbstständige Heilpraktikerin, 1983, Obernauhof
114	Roske Rudolf, Baumeister, 1988
115	Thiel Bianca, selbstständige Restaurantbesitzerin, 1979
116	Gebhardt Susanne, Rechtsanwältin, 1997
117	Lauerer Max, Malermeister, 1999
118	Güntherfeld Tina, KfzS., Fortwarschschaffern, 1994
119	Lauer Armin, Fleischermeister, 1983
120	Trögel Janna, Dipl.-Jur., 2002
121	Winkler Jakob, Friseurmeister, 1995
122	Avdij Kresna, Unternehmensberater, 2004
123	Bogner Jozsef, Kassen- und Finanzbuchhaltermeister, 1993
124	Rauschbach Albert, Kirschbaupflegermeister a.D., 1982

Wahlvorschlag Nr. 02	
☐	Kennwort FREIE WÄHLER Bayern / FW - Freie Wähler Weissenburg i. Bay. (FREIE WÄHLER FW Weissenburg)
201	Wolfgang Wenzel, Dipl.-Ing. (FH), Zimmermeister, Stadtratsmitglied, 1976, Emschheim
202	Häfner Wolfgang, Dipl.-Ing. (FH), Palastbaupflegermeister a.D., Mitglied des Landtages, Stadtratsmitglied, Kreisrat, 1959
203	Keller Alexander, Apotheker, Stadtratsmitglied, Kreisrat, 1957
204	Schall Thomas, Buchhalter, 1971, Hohenhof
205	Schaller Armin, Meister für Bautechnik, 1973
206	Treika Markus, Industriemeister Elektrotechnik, Obernauhof, 1983, Saffenberg
207	Häfner Georg, selbstständige Schreinermeister, Obernauhof, 1984, Kollernhof
208	Bauer Manfred, Dipl.-Ing. (FH), Friseurmeister, 1972
209	Schall Stefan, Bautechniker, 1976, Hohenhof
210	Keller Raimund, Technischer Betriebsrat, 1978
211	Herrmann Jan, Finanzmakler, 1999
212	Kugler Susanne, Dipl.-Ing. (FH), Baupflegermeister, 1988
213	Schmidt Jürgen, Technischer Landbau, 1970, Rohrenstein
214	Stank Karin, Sozialistin, 1986
215	Späth Karin, Sozialistin, 1977
216	von Göttschewski Joachim, Baumeister i.R., 1965, Saffenberg
217	Neubert Tobias, E-Ing., IT-Experte, 1990
218	Dagler Sara, Pharmaaufsuchungsmitarbeiterin, 2003
219	Lau Martina, Pharmaaufsuchungsmitarbeiterin, 1977
220	Fahrer David, Fachmeister für Systemintegration, 1980
221	Lohmeyer Klaus, Dipl.-Ing. (FH), Energieberater, 1984
222	Peterson Armin, Schreinermeister, 1982
223	Fischer Karl-Heinz, Friseur i.R., 1961
224	Lischke Rudolf, Arzt, 1993

Wahlvorschlag Nr. 04	
☐	Kennwort BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
401	Pump Regina, M.A., Software-Entwicklerin, 1993, Kollernhof
402	Wagner Udo, Dipl.-Ing. (FH), Sozialpädagoge, Industriemeister Metallbau, 1981
403	Schramm Katrin, Heilpraktikerin, 3. Bürgermeisterin, Kreisrat, 1986
404	Häfner Maximilian, Heilpraktiker, Stadtratsmitglied, 1982
405	Dr. Sahel Nafise, Naturwissenschaftlerin, 1978
406	Dr. Biegel Philipp, Umweltexperte, 1988, Hohenhof
407	Gäggler Stephanie, Diplom-Psychologin, 1989
408	Rohr Victor, Heilpraktiker, Stadtratsmitglied, 1997
409	Damm Monika, Lehrerin, 1992
410	Dr. Hauser Edgar, Software-Entwickler, 1982
411	Pastor Udo, Dipl.-Ing. (FH), Grafikdesigner
412	Spay Maria, Studentin, 2004
413	Menzel David, Musiklehrer
414	Freundlicher Heint, Dipl.-Soz.päd. (FH), Sozialpädagoge
415	Lanz Katharina, Lehrerin, 1989
416	Palzig Thomas, Finanzfachberater, 1978, Obernauhof
417	Dominik Ralf, Kommissarin, 1981
418	Müller Dominik, IT-Fachinformatiker, 1977
419	Wagner Maximilian, M.A., Fachinformatiker, 1986
420	Kocher Wilhelm, Dipl.-Ing., Rentner, 1983
421	Kocher Michael, Schulleiter, 1991, Hohenhof
422	Fing Robert, Rentner, 1989
423	Ehlerd Achille, M.A., Personalinformatiker, Schulleiter
424	Kopp Matthias, Dipl.-Ing. (FH), Dipl.-Psych., Rentner, 1990

Wahlvorschlag Nr. 05	
☐	Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
501	Reichardt Eva, Dipl.-Psych. Univ., Wirtschaftswissenschaftlerin, 1981
502	Kroll Andrea, Buchhalterin, Stadtratsmitglied, 1984
503	Pöschel Michael, Verwaltungswissenschaftler, Stadtratsmitglied, 1983
504	Schmidt Rüdiger, Sozialwirt, Umweltbeauftragter, 1986
505	Chenard Ghazi, selbstständige Fachlehrer, 1994
506	Walla Tanya, Studentin, 2005
507	Rose-Friedenberg Tanya, M.A., Soziologin, 1980
508	Dieter Heide, Lehrkraft berufliche Schule, Stadtratsmitglied, Kreisrat, 1972, Weidenhof
509	Bitz Sabine, Erzieherin, Industriemeister, 1976
510	Wagner Martin, Maschinenbautechniker, 1989
511	Born Wilmund, Wissenschaftlerin, Referentin Digital Strategie, 1987
512	Born Philipp, Industriemeister, 1993
513	Born Inge, Personalistin, 1945
514	Born David, Maschinenbautechniker, 1988
515	Gott Kornelia, Baupflegerin, 1996
516	Möhl Rita, Jugendberufshilfen, 1995, Obernauhof
517	Fay Anette, Geschäftsführerin, 1983
518	Tigiane Tiziane, Verfahrenstechniker, 1984
519	Häfner Robert, Dipl.-Verw. (FH), Verwaltungswissenschaftler i.R., 1986, 1988
520	Fay Thomas, Industriemeister i.R., 1999
521	Rohr Hans, Hydrauliker, 1971, Hohenhof
522	Kaser Christian, Bautechniker, 1987
523	Bitz Maria, Geschäftsführerin, Jugendberufshilfe, 1984
524	Bergel Andre, Dipl.-Ing. (FH), Gebäudetechnik, Stadtratsmitglied, 1984

Wahlvorschlag Nr. 06	
☐	Kennwort Die Linke (Die Linke)
601	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
602	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
603	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
604	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
605	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
606	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
607	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
608	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
609	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
610	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
611	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
612	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
613	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
614	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
615	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
616	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
617	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
618	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
619	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
620	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
621	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
622	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
623	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
624	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
625	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
626	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
627	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
628	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
629	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
630	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
631	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
632	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
633	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
634	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
635	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
636	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
637	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
638	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
639	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
640	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
641	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
642	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
643	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
644	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
645	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
646	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
647	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
648	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
649	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
650	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
651	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
652	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
653	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
654	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
655	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
656	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
657	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
658	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
659	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
660	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
661	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
662	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
663	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
664	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
665	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
666	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
667	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
668	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
669	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
670	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
671	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
672	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
673	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
674	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
675	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
676	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
677	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
678	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
679	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
680	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
681	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
682	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
683	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
684	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
685	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
686	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
687	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
688	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
689	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
690	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
691	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
692	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
693	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
694	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
695	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
696	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
697	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
698	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
699	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin
700	Scheidt-Henschmann Eva, Rentnerin



Stimmzettel
zur Wahl des Kreistags im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
am 8. März 2026

zur Wahl des Kreistags im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
am 8. März 2026

MUSTER